3641. am 27ten Febr. 853

Dem Pester Bürgermeister.

bezüglich des dem Jacob Kunwald ertheilten Privilegiums auf die Erfindung von Aufsatz-Öfen zur Kalkbrennen. —

3. Bl. Exhibits Beilagen. —

853.

Handels. Dep.

3.

7.

534 f.

An die kk. Distrikts-Regierung in Pest

Das kk. Landes-Ministerium hat mit Erlass vom 10. Februar l. J. Z. 862. dem Jakob Kiernwald Gewerbsmann und Besitzer einer Bett- und Federnmaschine in Pest auf Grundlage seines Gesuches, ein ausschliessendes Privilegium auf die Erfindung von Aufsatzöfen zum Erlöschen, jedoch ohne im Vergleiche zu den gewöhnlichen Erlöschen der Erlöschen einer 2 bis 3 mal grösseren Quantität von Erlöschlauge mit einem bedeutenden Ersparniss an Zeit und Brennmaterial erzielt werden soll, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Privilegien-Gesetzes vom 15. August 1852. auf die Dauer von 5. Jahren verliehen.

Die genaue zu Protocoll gegebene Privilegiumsbeschreibung wird im kk. Privilegien-Archive aufbewahrt.

Hiervon wird die kk. Distrikts-Regierung mit der Aufforderung verständigt, dem Privilegiumsinhaber die beiliegende ausgefertigte Privilegium-Urkunde nebst seinem Gesuche und einer Quittung über die abgeführte Taxe von 100 fl. CM. zuzustellen zu lassen.

Ofen am 24. Februar 1853.

In Vertretung eines Vice-Präsidenten:

Lettner

3 Bl.

3641. an 27ten Febr. 853.

Erlass des k. k. Ministeriums in Betreff des dem Jacob Kunwald ertheilten Privilegiums auf die Erfindung von Aufsetzöfen zum Kalkbrennen.

24./2. 853. Z. 5347.

Dem Herrn Bürgermeister.

Das k. k. Ministerium hat mit Erlass vom 10ten Febr. l. J. Z. 862. dem Jacob Kunwald Grossgrundbesitzer und Besitzer einer Kalk und Ziegelbrennerei in Prag, auf Grundlage seines Gesuches, ein ausschliessendes Privilegium auf die Erfindung von Aufsetzöfen zum Kalkbrennen, verbunden in Vergleich zu den gewöhnlichen Kalköfen das Ausbrennen einer 2. bis 3.mal größern Quantität von Kalksteinen mit einem bestimmten Zeitaufwande zu erzielen und dann materielle Bestimmungen des allerhöchsten Privilegiums gesetzes vom 15ten August 852. auf die Dauer von fünf Jahren verliehen.

Die genaue zu folgende Privilegiumsbeschreibung wird in k. k. Privilegien-Archive aufbewahrt.

Hiervon werden für Hochwohlgeboren mit dem Auftrage zur Kenntnißnahme: dem Bittsteller die beiliegende einzige gestempelte Privilegien-Urkunde nebst seinem Gesuche und einer Spezifikation über die abgeführte Taxe von 100 fl. Conv. Zustellen zu lassen.

Den 27./2. 853.

Franz Stefani

Bürgermeister

56